Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 17.02.2026
AZ.: I/20.2 - Ge

WP 20-25 SV 20/268/1

Antragsvorlage

Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 08.07.2025 und vom 09.12.2025: Einführung einer Beherbergungssteuer

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA | Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	25.03.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	15.04.2026	Entscheidung

310-25 Antrag Grüne Einführung einer Beherbergungssteuer 01.01.2027
007-25 Antrag Bündnis90_Die Grünen Einführung Beherbergungssteuer
301-25 Antwort Anfrage SPD Beherbergungssteuer

Antragstexte:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 09.12.2025

Der Rat der Stadt Hilden beschließt eine Beherbergungssteuersatzung und die damit verbundene Einführung einer Beherbergungssteuer für die Stadt Hilden

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 08.07.2025

Die Stadt Hilden führt zum 01.01.2027 eine Beherbergungssteuer ein.
Im Stellenplan für das Jahr 2026 wird dafür eine halbe Stelle geschaffen.
Die Verwaltung erarbeitet eine Satzung, die u.a. eine pauschale Besteuerung von 2 € pro Übernachtung vorsieht.

Erläuterungen zu den Anträgen:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 09.12.2025

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung muss die Stadt Hilden jede Möglichkeit zur Einsparung und Erschließung weiterer Einnahmen wahrnehmen.
Dazu zählt die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden.
Besteuert wird die Erlangung einer Beherbergungsleistung gegen Entgelt. Dabei ist es unerheblich, ob die Beherbergung aus touristischen oder beruflichen Zwecken stattfindet.
Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, deren Erhebung in den einzelnen Bundesländern auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basiert.
In NRW ist den Gemeinden das Recht Steuern zu erheben, wie z.B. der Beherbergungssteuer, durch das Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung und der jeweiligen örtlichen Satzung eröffnet.
Die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Beherbergungssteuer bildet die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Hilden.
Diese legt u.a. auch den zu erhebenden Steuersatz je Übernachtung fest.
Beispielhaft kann dies in der entsprechenden Satzung der Stadt Düsseldorf eingesehen werden:

https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt13/bekanntmachungen/2023/23_09/2_Beherbergungssteuersatzung_und_Bekanntmachungsanordnung_web_bf.pdf

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 08.07.2025

Die angespannte Haushaltssituation der Stadt macht es erforderlich neue Einnahmequellen zu generieren.
Eine Beherbergungssteuer führt – auch nach Abzug des Aufwands - zu deutlichen Mehreinnahmen (bei einer pauschalen Besteuerung von 2 € pro Übernachtung ca. 170 Tsd. € jährlich).
Die Steuer belastet nicht die Hildenerinnen und Hildener.
Sie ist vertretbar, da Hotelgäste etc. die gute örtliche Infrastruktur nutzen. 2€ pro Übernachtung werden zudem aller Voraussicht nach nicht dazu führen, dass Übernachtungsgäste in Nachbarstädte ausweichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

05.03.2026

Sachstand

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 10.09.2025, in der über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 08.07.2025 zur Einführung der Beherbergungssteuer entschieden werden sollte, wurde die Entscheidung auf Antrag der SPD-Fraktion in das Jahr 2026 vertagt.
Der v. g. Antrag der der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Einführung der Beherbergungssteuer zum 01.01.2027 beinhaltet die Schaffung einer halben Stelle im Stellenplan 2026 sowie die Erarbeitung einer Satzung mit einer pauschalen Besteuerung von 2 € pro Übernachtung.
Für den Entscheidungsprozess über die Einführung der Bettensteuer bat die SPD-Fraktion mit Anfrage vom 09.10.2025 um weitergehende Informationen zu der Höhe des geschäftlich/beruflich bedingten Anteils der Übernachtungen, zu den Auswirkungen einer Befreiung dieser Übernachtungen (ähnlich wie bei anderen Städten) auf die Einnahmeprognose sowie zu den etwaigen zweckgebundenen Einsatzmöglichkeiten der Beherbergungssteuer. Das Ergebnis der daraufhin erfolgten Umfrage bei den Beherbergungsbetrieben wird folgend dargestellt. Darüber hinaus wird auf die als Anlage noch einmal beigefügte Beantwortung vom 27.10.2025 verwiesen.
Mit Datum vom 09.12.2025 reichte die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sodann erneut einen Antrag zum Beschluss einer Beherbergungssteuersatzung und damit verbundener Einführung einer Beherbergungssteuer für die Stadt Hilden ein.

Geschäftlich/beruflich und privat veranlasste Übernachtungen

Mangels vorliegender Daten zu privat und geschäftlich/beruflich veranlasster Übernachtungen wurden die Beherbergungsbetriebe in Hilden gebeten, die Daten zur Differenzierung der Übernachtungen aus dem Jahr 2024 zur Verfügung zu stellen.
Von 17 vorhandenen und angeschriebenen Beherbergungsbetrieben haben fünf reguläre Hotels und ein Handwerker-Hotel geantwortet.
Im Ergebnis liegt der Anteil der geschäftlich/beruflich bedingten Übernachtungen zwischen 75 und 100 %, während die privat veranlassten Übernachtungen zwischen null und 25 % liegen:

Beherbergungs-betrieb	% geschäftl./berufl. Anteil	% privater Anteil	Bemerkungen
Hotel 1	75	25	Mo-Fr überwiegend geschäftl, Sa-So privat
Hotel 2	80	20	
Hotel 3	90	10	
Hotel 4	91	9	Daten der 2. Jahreshälfte 2024
Hotel 5	95	5	überwiegend auf Geschäftsreisende ausgerichtet
Handwerker-Hotel	100	0	ausschließlich Handwerker/Monteure
Durchschnitt	**88,5**	**11,5**	

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben auch für geschäftlich/beruflich bedingte Übernachtungen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Infolge dessen wurde in einigen Städten bereits die Steuerbefreiung für geschäftlich/beruflich veranlasste Übernachtungen aufgehoben. Aufgrund der Nähe zu Düsseldorf (z.B. Messe) und dem vermutlich daraus resultierenden

deutlichen Überhang der geschäftlichen/beruflichen Übernachtungen in Hilden sähe die Verwaltung bei der Einführung einer Beherbergungssteuer für das Stadtgebiet Hilden keine Veranlassung für eine Steuerbefreiung für geschäftlich/beruflich bedingte Übernachtungen. Ganz im Gegenteil, würden die geschäftlich/beruflich veranlassten Übernachtungen von einer Bettensteuerpflicht ausgenommen, so würde dem hohen administrativen Aufwand ein noch geringeres Einnahmepotenzial gegenüberstehen.

Aktualisierung der Übernachtungszahlen und des Einnahmepotenzials

Zwischenzeitlich erfolgte eine Gewerbeabmeldung, sodass aktuell 17 Hotels und hotelähnlichen Unterkünfte wie z.B. Monteurunterkünfte oder Handwerkerhotels im Stadtgebiet Hilden betrieben werden. Die Ermittlung privat vermieteter Beherbergungsstätten steht aufgrund mangelnder Kooperation der Vermietungsportale immer noch aus und wird daher weiterhin auf ca. 20 Ferienwohnungen/-unterkünfte mit einer Auslastung von 30 % und durchschnittlich 2 Personen pro Übernachtung geschätzt.

Die Daten werden wie folgt durch aktuelle Daten vom statistischen Landesamt IT.NRW ergänzt und angepasst:

Übernachtungen aller Gäste in Hilden	
bis 2019:	ca. 140.000
2020:	77.734
2021:	73.089
2022:	101.860
2023:	122.593
2024:	117.774
2025:	111.731

Anzahl d. Übernachtungen (Betriebe ab 10 Betten)	
geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2024)	11
geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2025)	10
geöffnete Betriebe (Stand Dez. 2025)	10
angebotene Betten (Stand Jan. 2024)	1.055
angebotene Betten (Stand Jan. 2025)	993
angebotene Betten (Stand Dez. 2025)	940
Ankünfte aller Gäste in 2024	50.273
Ankünfte aller Gäste in 2025	48.044
Übernachtungen aller Hotel-Gäste in 2024	**117.774**
Übernachtungen aller Hotel-Gäste in 2025	**111.731**
mittlere Aufenthaltsdauer pro Ankunft in Tagen in 2024	2,30
mittlere Aufenthaltsdauer pro Ankunft in Tagen in 2025	2,30
mittlere Auslastung der angebotenen Betten in 2024	31,90
mittlere Auslastung der angebotenen Betten in 2025	31,20
(Übernachtungen / angebotene Bettentage) * 100	

Einnahmen	80 € netto /	80 € netto /

	Anzahl d. Übernachtungen 2025	pauschal 2 €	pauschal 3 €	Nacht 3%	Nacht 4%
Hotels, Hotelähnliche Einrichtungen (meldepflichtig)	**111.731**	223.462 €	335.193 €	268.154 €	357.539 €
Ferienwohnungen (geschätzt)	**4.380**	8.760 €	13.140 €	5.256 €	7.008 €
-10% für Ausnahmetatbestände z.B. Menschen m Behinderung, Kinder, Jugendliche	-11.611	-23.222	-34.833	-27.341	-36.455
Gesamt	**104.500**	**209.000**	**313.500**	**246.069**	**328.092**

Nach aktueller Datenlage haben sich die angebotenen Betten, damit einhergehend die Ankünfte aller Gäste und die Übernachtungen aller Hotel-Gäste in 2025 gegenüber dem Vorjahr verringert. Es wäre nunmehr mit den v. g. jährlichen Einnahmen zu rechnen.
Bei einer Steuerbefreiung der beruflich/geschäftlich veranlassten Übernachtungen würden sich diese um schätzungsweise 80-90 % verringern.

Zusätzliche Informationen zum Aufwand und den Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe und die Verwaltung

Die Stadt Essen hat zum 01.08.2025 eine Beherbergungssteuer eingeführt. Herr Norbert Maier (bis zu seiner Pensionierung als Finanzjustiziar im Rechtsamt der Stadt Essen tätig) stellt im Artikel „Beherbergungssteuer 2.0“, veröffentlicht in der Kommunalen Steuer-Zeitschrift Januar 2026, anhand der Einführung in Essen die Kritikpunkte heraus.
Er betont den bürokratischen Aufwand, welcher auf Seiten der Betriebe zum einen aufgrund der Differenzierung zwischen dem Steuerschuldner und dem Steuerentrichtungspflichtigen resultiere, zum anderen aus dem Vorgang, die Beherbergungssteuer in die IT-Systeme der Betriebe einzupflegen. Weiterhin bestehe eine elektronische Registrierungspflicht.
Auf Seiten der Gemeinde führt er den Aufbau einer neuen Organisation zur Erfassung der Steuerpflichtigen sowie deren Beratung an sowie den Aufwand, der bei Missachtung der elektronischen Registrierungspflicht (Verspätungszuschläge, Steuerschätzungen, Bußgelder etc.) entstünde. Über das kostenintensive Veranlagungsverfahren hinaus seien zudem unbedingt Vorkehrungen im Außendienst zwecks Kontrollen der Beherbergungsbetriebe zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits erforderlich. Ein Vollzugsdefizit entstünde, wenn durch die Kommune nicht sichergestellt werde könne, dass die Beherbergungssteuer konsequent und vollständig erhoben werde und z.B. bestimmte Beherbergungsbetriebe oder bestimmte Übernachtungsarten faktisch nicht erfasst würden. Hier seien zwingend ausreichend technische und personelle Mittel vorzuhalten, um die Erhebung flächendeckend zu kontrollieren. Insbesondere die Erfassung der Steuerpflichtigen resultierend aus privaten Vermittlungen oder der Vermittlungen über Online-Plattformen sei sicherzustellen, um ein strukturelles Vollzugsdefizit zu vermeiden. Dieses könne zu verfassungsrechtlichen Problemen insbesondere zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechtsstaatsprinzips führen.

Bezugnehmend auf die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Beschluss der Beherbergungssteuersatzung bleibt festzuhalten, dass die sorgfältige Prüfung und Erstellung einer neuen rechtmäßigen, verfassungskonformen und zulässigen kommunalen Satzung einige Zeit und

Personalkapazitäten in Anspruch nehmen. Die Satzung muss sowohl die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Erhebung gewährleisten als auch den zukünftigen Verwaltungsaufwand möglichst gering halten. Wie bereits ausgeführt hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bisher keine Mustersatzung zur Beherbergungssteuer zur Verfügung gestellt. Satzungen aus anderen Städten, welche bereits eine Beherbergungssteuer eingeführt haben, könnten jedoch zur Erstellung einer eigenen Satzung als Orientierung dienen. Letztlich stellt eine Satzung sogenanntes Ortsrecht dar und sollte demzufolge zwingend die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen und widerspiegeln sowie sach-, nutzen- und kostengerecht sein.
Der hierfür erforderliche Aufwand findet daher in der neu zu schaffenden Stelle (0,5 VZÄ) Berücksichtigung.

Aktualisierung der Personalkosten

Ausgehend von einem anfänglichen Stellenbedarf von 0,5 VZÄ (EG 9a) betragen die Personalkosten auf Grundlage des KGSt-Gutachtens 2025/2026 rd. 37.700 € zzgl. Sachkosten i. H. v. ca. 9.700 € sowie Gemeinkosten von rd. 15.100 € pro Jahr und stehen den potenziellen Einnahmen gegenüber.

Empfehlung der Verwaltung

In Ergänzung der v. g. Ausführungen erhärten sich die bereits im Herbst 2025 aufgezeigten Nachteile, wie u. a. Verwaltungsaufwand, Aufwand für die Beherbergungsbetriebe, zusätzliche Kosten und Unsicherheiten bei den Einnahmen.
Die Verwaltung empfiehlt daher weiterhin von der Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden abzusehen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

28.08.2025

Ausgangslage:

Mit Beschluss des Rates vom 26.02.2025 hatte die Verwaltung den Auftrag erhalten**,** bis zum Beginn des 4. Quartals, spätestens jedoch bis zu den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2026, die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden zu prüfen.
Das Prüfungsergebnis der Verwaltung wurde mit der Sitzungsvorlagen SV 20/263 im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 02.07.2025 dargelegt und zur Kenntnis genommen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Erläuterungen in der genannten Sitzungsvorlage. Jedoch erfolgten Anpassungen sowie die Ergänzung inzwischen vorliegender Informationen. Diese sind <u>unterstrichen</u> dargestellt.

Prüfungsergebnis der Verwaltung

Im Jahr 2010 hatte bereits die Stadt Köln die Kulturförderabgabe, die auch als Bettensteuer, Übernachtungssteuer oder Beherbergungssteuer bezeichnet wird, eingeführt. Mit der seinerzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales sowie vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgten Genehmigung der Kölner Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe ist diese Steuer als örtliche Aufwandssteuer landesweit zugelassen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) hat schließlich mit Datum vom 22.03.2022 entschieden, dass die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Pressemitteilung Nr. 40/2022 vom 17.05.2022).

Eine entsprechende Mustersatzung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hingegen wurde bisher nicht veröffentlicht, sodass die folgenden Datenschätzungen unter Berücksichtigung von Satzungsregelungen und Informationen anderer Städte mit vergleichbaren Einwohnerzahlen sowie weiterer Informationsquellen erfolgten.
Im Kreisgebiet Mettmann hat bislang keine Stadt eine entsprechende Steuer eingeführt. Lediglich die an Hilden angrenzende (kreisfreie) Stadt Düsseldorf erhebt seit dem 01.01.2024 eine pauschale Steuer von 3 € pro Übernachtung und Gast.

Bei der Entscheidung über die Einführung einer Beherbergungssteuer im Stadtgebiet Hilden sind folgende Aspekte bei der Kosten-Nutzen-Abwägung zu berücksichtigen:

- Einnahmepotenzial
- Verwaltungsaufwand
- Lenkungszweck gegen Wohnraumverknappung
- Möglicher Aufwand und Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe

Einnahmepotenzial

Gegenstand der Steuer ist nach den Satzungen verschiedener Städte der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wird.
Als tatsächlich im Stadtgebiet Hilden vorhandene Beherbergungsbetriebe zählen Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Monteurunterkünfte, Ferienwohnungen oder Privatzimmer. Jugendherbergen, Campingplätze, Schiffe und Wohnmobilstellplätze mit Sanitäreinrichtungen sind im Stadtgebiet Hilden hingegen nicht vorhanden.

Zur Monatserhebung im Tourismus durch das statistische Landesamt IT.NRW sind alle Beherbergungsbetriebe mit 10 und mehr Gästebetten auskunftspflichtig.

Folgenden Daten werden von IT.NRW zur Verfügung gestellt:

Übernachtungen aller Gäste in Hilden	
bis 2019:	ca. 140.000
2020:	77.734
2021:	73.089
2022:	101.860
2023:	122.593
2024:	117.774

Anzahl d. Übernachtungen (Betriebe ab 10 Betten)	
geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2024)	11
geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2025)	10
angebotene Betten (Stand Jan. 2024)	1.055
angebotene Betten (Stand Jan. 2025)	993
Ankünfte aller Gäste in 2024	50.273
Übernachtungen aller Hotel-Gäste in 2024	**117.774**

mittlere Aufenthaltsdauer pro Ankunft in Tagen in 2024	2,30
mittlere Auslastung der angebotenen Betten in 2024 (Übernachtungen / angebotene Bettentage) * 100	31,90

Bisher konnten 18 Hotels bzw. hotelähnliche Unterkünfte wie z.B. Monteurunterkünfte oder Handwerkerhotels, sowie ca. 20 Ferienwohnungen, insgesamt ca. 38 potenzielle Steuerschuldner/Betriebe ermittelt werden.
Die Ermittlung privat vermieteter Beherbergungsstätten war bisher aufgrund mangelnder Kooperation der Vermietungsportale nicht möglich, sodass lediglich eine Schätzung zugrunde liegt und die Validierung noch aussteht.

Die Kalkulation des Einnahmenpotenzials baut zunächst auf sämtlichen Übernachtungen auf, unabhängig von der Reise-/Übernachtungsveranlassung (z. B. touristisch, beruflich oder privat) oder Alter der Übernachtungsgäste. In Analogie zu bestehenden Satzungen anderer Städte dürfte es geboten sein, bestimmte Personengruppen von der Beherbergungssteuer zu befreien, beispielsweise Schulklassen, Minderjährige sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen mit Merkzeichen B im Behindertenausweis. Je nach finaler Satzungsgestaltung und -beschluss, wird dies zu einer entsprechenden Einnahmenreduzierung und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. In der Kalkulation wird der Einnahmeausfall mit 10% angenommen. Der Verwaltungsaufwand für Ausnahmetatbestände kann nicht genau bemessen werden und hängt auch davon ab, wie intensiv die Berechtigungen geprüft werden.
Es wurden vier Varianten der Einnahmekalkulation erstellt, die folgende unterschiedlichen Steuersätze je entgeltlicher Übernachtung je Beherbergungsgast in den unterschiedlichen Beherbergungsbetrieben berücksichtigen, orientiert an regelmäßig vorkommenden Steuersätzen anderer Städte. Bei den Ferienwohnungen wurde eine Auslastung von 30% und durchschnittlich 2 Personen pro Übernachtung unterstellt:

Einnahmen	Anzahl d. Übernachtungen	pauschal 2 €	pauschal 3 €	80 € netto/ Nacht 3%	80 € netto Nacht 4%
Hotels, Hotelähnliche Einrichtungen (meldepflichtig)	**117.774**	235.548 €	353.322 €	282.658 €	376.877 €
Ferienwohnungen (geschätzt)	**4.380**	8.760 €	13.140 €	5.256 €	7.008 €
-10% für Ausnahmetatbestände z. B. Menschen mit Behinderung, Kinder, Jugendliche	**- 12.215**	-24.431 €	-36.646 €	-28.791 €	-38.389 €
Gesamt	**109.939**	**219.877 €**	**329.816 €**	**259.123 €**	**345.496 €**

Verwaltungsaufwand

Die Einführung sowie Erhebung einer im Stadtgebiet Hilden neuen kommunalen Steuerart setzt nicht nur für die laufende Bearbeitung (z. B. Erstellung von Steuerbescheiden, Feststellung neuer Betriebe, Erinnerung zur Abgabe der Erklärung ggf. Steuerschätzung, Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren) Personalkapazitäten voraus, sondern auch für die sorgfältige Prüfung und Erstellung einer sach-, nutzen- und kostengerechten Satzung, Recherche der Steuerschuldner

(Betriebe) und eine frühzeitige Kommunikation mit den Steuerschuldnern (Betrieben), welche mit dem derzeitigen Bestandspersonal nicht zur Verfügung stehen.
Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, ist die Stadt Hilden zur vollständigen Erfassung und entsprechender Besteuerung privat vermieteter Steuerobjekte auf die Kooperation der Vermietungsportale angewiesen. Diesbezüglich hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 28.06.2017 entschieden, dass Sammelauskunftsersuchen gegenüber Vermittlungsagenturen, die über Online-Portale Beherbergungsmöglichkeiten anbieten, rechtmäßig sind. Eine Zulassung zur Berufung hat das OVG NRW mit Beschluss vom 26.04.2021 zurückgewiesen. Wie bereits o. a. ist ein erhöhtes Rechercheaufkommen durch mögliche Auskunftsverzögerungen und ggf. Rechtsmittelverfahren nicht auszuschließen. Erfahrungsgemäß ist insgesamt ein zeitlicher Vorlauf für die Einführung der Beherbergungssteuer von ca. einem Jahr vor Inkrafttreten der Satzung einzukalkulieren.

Hierfür ist zunächst von einem Stellenbedarf von 0,5 VZÄ (EG 9a) auszugehen, der für den Stellenplan 2026 anzumelden wäre. Die Personalkosten für eine Verwaltungskraft (0,5 VZÄ) in der Entgeltgruppe 9a betragen auf Grundlage des KGSt-Gutachtens 2025/2026 rd. 37.000 € zzgl. Sachkosten i. H. v. 9.700 € sowie Gemeinkosten von rd. 14.800 € pro Jahr und stehen den potenziellen Einnahmen gegenüber. Tariferhöhungen ab Mai 2026 sind darin noch nicht berücksichtigt.
Nach einem angemessenen Zeitraum (ein bis zwei Jahre) nach möglichen Inkrafttreten einer Satzung einschließlich Steuersatz (pauschal oder prozentual) sollte jedoch u. a. eine Evaluation des Personalaufwands erfolgen.
Des Weiteren bedarf es der Softwareeinrichtung zur Bearbeitung, die einmalige und laufende Kosten verursacht.

Lenkungszweck gegen Wohnraumverknappung

Die Einführung einer Beherbergungssteuer stellt, insoweit sie auf konventionelle Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels) entfällt, kein Lenkungsinstrument dar, da diese Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu sonstigen Beherbergungsstätten (z.B. Ferienwohnungen) i.d.R. dem Markt keinen Wohnraum entziehen.
Auch bezüglich der privat vermieteten Objekte hätte die Einführung keine Lenkungswirkung, da die Kosten in der Regel die Mieter*innen zu tragen hätten und die Zahl privat vermieteter Objekte in Hilden limitiert ist.

Möglicher Aufwand und Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe

Eine zusätzliche Abgabe bringt nicht nur verwaltungsseitig, sondern auch für die Betriebe einen zusätzlichen Aufwand mit sich. Nach bisherigen Erkenntnissen werden die für die Steuererklärung notwendigen Daten bereits in der Hotelsoftware vorgehalten, sodass die Verwaltung von einem leistbaren Aufwand für diese Beherbergungsbetriebe ausgeht.
Die Einführung einer Übernachtungssteuer in Hilden könnte die Erholung der Auslastung der Hildener Hotelbetriebe auf Vor-Corona-Niveau behindern.
Nicht abgrenzbar sind die Wirkungen geringerer Übernachtungszahlen auf korrelierende Branchen, beispielsweise dem lokalen Gastgewerbe, dem Einzelhandel und dem Taxigewerbe. Wenn auch nur ein Teil der Übernachtungsgäste diese lokalen Wirtschaftszweige nutzt und künftig ausbleibt, wird dies Auswirkungen haben.
Weiterhin sind wirtschaftliche Folgen für die Hildener Beherbergungsbetriebe und in Folge auch auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Hilden durch die Einführung einer Beherbergungssteuer in Konkurrenz mit den anderen kreisangehörigen Städten und der Nachbarstadt Solingen nicht auszuschließen. Wegen der Transparenz in den Vergleichs- bzw. Buchungsportalen könnten potenzielle Übernachtungsgäste aufgrund der Erhöhung des Übernachtungspreises durch eine Beherbergungssteuer in Hilden auf umliegende Städte ausweichen.

Zeitliche Umsetzung der Einführung einer Beherbergungssteuer

Im Hinblick auf die voraussichtlich im April 2026 eintretende Rechtskraft des Haushaltsplans/Stellenplans für 2026 und des hieran anschließenden Stellenausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens, könnte die Besetzung der erforderlichen Stelle unter Berücksichtigung von Kündigungs-/Umsetzungsfristen voraussichtlich erst zum dritten Quartal 2026 erfolgen.
Wie o. a. ist erfahrungsgemäß insgesamt ein zeitlicher Vorlauf für die Einführung der Beherbergungssteuer von ca. einem Jahr vor Inkrafttreten der Satzung einzukalkulieren, der zur Validierung der Steuerschuldner/Betriebe, der Erstellung der Satzung, für die keine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorliegt, sowie der vorzubereitenden Softwareeinrichtungen und der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Betrieben dient.
Die Einführung der Beherbergungssteuer ist folglich voraussichtlich erst zum 01.10.2027 möglich, sodass vorbehaltlich der Satzungsregelung ab dem ersten Quartal 2028 mit Einnahmen zu rechnen ist.

Höhe des (pauschalen) Steuersatzes

Für die Kalkulation des Einnahmepotenzials i. H. v. knapp 220.000 € p. a. liegt eine Pauschalbesteuerung von 2 € pro Gast und Übernachtung zugrunde. Der Personalaufwand inkl. Sach- und Gemeinkosten für 0,5 VZÄ von ca. 61.500 € p. a. (ohne Berücksichtigung der weiteren Tariferhöhungen, z. B. ab Mai 2026) und zusätzliche derzeit nicht kalkulierbare Kosten der Softwareeinrichtung sowie der laufenden Lizenzkosten sind diesem gegenüber zu stellen.
Die Höhe der Steuereinnahmen ist u. a. jedoch von der tatsächlichen Anzahl der Steuerschuldner/Betriebe als auch von den konkreten Satzungsregelungen (z. B. mögliche Steuerbefreiungstatbestände) abhängig.
Erst nach Besetzung der neu einzurichtenden Stelle können die noch ausstehende Validierung der Steuerschuldner/Betriebe, die Kostenermittlung für die Softwareeinrichtung und die Erstellung eines Satzungsentwurfs erfolgen.

Bewertung der Verwaltung:

Nach Abwägung der im Prüfbericht dargestellten Chancen und Risiken wird vorgeschlagen, die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden abzulehnen.

Zwar wäre mit jährlichen Mehreinnahmen in einer Größenordnung zwischen ca. 220.000 € bis zu 330.000 € zu rechnen, diesen stehen jedoch verschiedene Nachteile gegenüber:

- **Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten**:
  Die Einführung erfordert dauerhaft zusätzliches Personal, Softwareeinrichtung und -Lizenzen sowie Gemeinkosten und verursacht dementsprechend jährliche Kosten von bis zu 100.000 € jährlich. Dadurch verringern sich die jährlichen Nettoeinnahmen dieser neuen Abgabe deutlich. In dem organisatorisch notwendigem Vorlauf von einem Jahr stehen den Kosten keine Einnahmen gegenüber. Im Jahr 2026 würde deshalb zunächst das Defizit erhöht.

- **Unsicherheiten bei den Einnahmen**:
  Wegen unklarer Datenlage (z.B. bei privat vermieteten Unterkünften), fehlender Kooperationsbereitschaft der Buchungsportalbetreiber und noch ausstehender Satzungsregelungen besteht ein Risiko, dass die erwarteten Einnahmen nicht in dem geplanten Zeithorizont oder in vollem Umfang erzielt werden.

- **Negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft**:

Zusätzliche Abgaben beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der Hildener Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu umliegenden Städten. Wegen der starken Preistransparenz können Gäste durch Preissteigerungen veranlasst werden, auf andere Standorte auszuweichen. Damit wären indirekt auch Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistungsbereiche betroffen.

- **Keine erkennbare Lenkungswirkung**:
  Ein spürbarer Beitrag zur Entlastung des Wohnungsmarktes wäre durch die Steuer nicht zu erwarten.

Im Gesamtergebnis überwiegen aus Sicht der Stadtverwaltung somit die Nachteile gegenüber den finanziellen Vorteilen. Die Einführung einer Beherbergungssteuer wird daher für Hilden nicht empfohlen

Sollte mehrheitlich die Einführung dieser neuen Abgabe beschlossen werden, wird verwaltungsseitig empfohlen erst hieran anschließend einen dem gleichbleibenden Aufwand, sowohl für die Stadtverwaltung als auch für die Beherbergungsbetriebe, angemessenen (pauschalen) Steuersatz pro Gast und Übernachtung zu ermitteln und festzulegen. Hierbei sollten schließlich weiterhin die Steuersätze vergleichbarer bzw. umliegender Städte berücksichtigt werden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Derzeit sind keinerlei Auswirkungen erkennbar

Inklusionsrelevanz:
Derzeit sind keinerlei Auswirkungen erkennbar

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	160101 Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft 010908 Verwaltung der Steuern und sonstigen Abgaben			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2026 ff.	Produkt 160101 / Zeile 01	Steuern und ähnl. Abgaben Hier: Beherbergungssteuer	0
2026 ff.	Produkt 010908 / Zeile 11	Personalaufwand Hier: Beherbergungssteuer	0

Bei Zustimmung zum Antrag ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2026	Produkt 160101 / Zeile 01	Steuern und ähnl. Abgaben Hier: Beherbergungssteuer	0
2027 ff.	Produkt 160101 / Zeile 01	Steuern und ähnl. Abgaben Hier: Beherbergungssteuer	209.000
2026	Produkt 010908 / Zeile 11	Personalaufwand Hier: Beherbergungssteuer	15.600
2027	Produkt 010908 / Zeile 11	Personalaufwand Hier: Beherbergungssteuer	62.500
2028 ff.	Produkt 010908 / Zeile 11	Personalaufwand Hier: Beherbergungssteuer	62.500

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Organisatorische Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:		nein	
Planstelle(n): Nicht vorhanden			
Vermerk Orga Wie in der Stellungnahme der Verwaltung beschrieben müsste eine halbe Stelle eingerichtet werden. Um den regelmäßigen Aufwand nach der Einführung zu betrachten wird die beschriebene Evaluation ebenfalls befürwortet. Wachsmann			

Richrather Str. 34
40723 Hilden
Tel.: 02103-46110

gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 08.07.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer,
die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt folgenden

Antrag:

Die Stadt Hilden führt zum 1.01.2027 eine Beherbergungssteuer ein.
Im Stellenplan für das Jahr 2026 wird dafür eine halbe Stelle geschaffen.
Die Verwaltung erarbeitet eine Satzung, die u.a. eine pauschale Besteuerung von 2 € pro Übernachtung vorsieht.

Begründung:

Die angespannte Haushaltssituation der Stadt macht es erforderlich neue Einnahmequellen zu generieren.

Eine Beherbergungssteuer führt – auch nach Abzug des Aufwands - zu deutlichen Mehreinnahmen (bei einer pauschalen Besteuerung von 2 € pro Übernachtung ca. 170 Tsd. € jährlich).

Die Steuer belastet nicht die Hildenerinnen und Hildener.

Sie ist vertretbar, da Hotelgäste, etc. die gute örtliche Infrastruktur nutzen.

2€ pro Übernachtung werden zudem aller Voraussicht nach nicht dazu führen, dass Übernachtungsgäste in Nachbarstädte ausweichen.

Klaus-Dieter Bartel Hartmut Toska

Richrather Str. 98
40723 Hilden
Tel.: 02103-46110

gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 09.12.2025

Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 16.12.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer, die
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt eine Beherbergungssteuersatzung und die damit verbundene Einführung einer Beherbergungssteuer für die Stadt Hilden

Begründung:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung muss die Stadt Hilden jede Möglichkeit zur Einsparung und Erschließung weiterer Einnahmen wahrnehmen.
Dazu zählt die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden.
Besteuert wird die Erlangung einer Beherbergungsleistung gegen Entgelt.
Dabei ist es unerheblich, ob die Beherbergung aus touristischen oder beruflichen Zwecken stattfindet.
Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, deren Erhebung in den einzelnen Bundesländern auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basiert.
In NRW ist den Gemeinden das Recht Steuern zu erheben, wie z.B. der Beherbergungssteuer, durch das Kommunalabgabengesetz NRW in

Verbindung mit der Abgabenordnung und der jeweiligen örtlichen Satzung eröffnet.
Die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Beherbergungssteuer bildet die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Hilden.
Diese legt u.a. auch den zu erhebenden Steuersatz je Übernachtung fest.

Beispielhaft kann dies in der entsprechenden Satzung der Stadt Düsseldorf eingesehen werden:

https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt13/bekanntmachungen/2023/23_09/2_Beherbergungssteuersatzung_und_Bekanntmachungsanordnung_web_bf.pdf

gez.
Hartmut Toska Anna Meike Reimann

Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Herrn
Dominik Stöter
für die SPD-Fraktion

Amt für Finanzservice

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum	27.10.2025
Auskunft erteilt	Frau George
Zimmer	257
Telefon	02103/72-1277
Fax	02103/72-85620
E-Mail	steueramt@hilden.de
Aktenzeichen	

Öffnungszeiten

Di	09:00 - 12:00 Uhr
Di	14:00 - 16:00 Uhr (telefonisch)
Do	09:00 - 12:00 Uhr (telefonisch)
Do	15:00 - 18:00

Buslinien	781, 783, 784
Haltestelle	Am Rathaus

Anfrage zu geschäftlich bedingten Übernachtungen
und zur Zweckbindung hinsichtlich der Prüfung zur Einführung der Beherbergungssteuer

Sehr geehrter Herr Stöter,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und nehme wie folgt Stellung zu Ihren Fragen:

1) Wie hoch ist nach Einschätzung der Verwaltung der Anteil geschäftlich bedingter Übernachtungen und wie würde eine Befreiung dieser Übernachtungen (ähnlich wie in anderen Städten) die Einnahmeprognose verändern?

Angaben zur differenzierten Betrachtung bezüglich privat oder geschäftlich / beruflich veranlasster Übernachtungszahlen liegen seitens des Landesbetriebs IT.NRW und somit der Stadtverwaltung Hilden nicht vor.
Grundsätzlich wäre die tiefergehende Datenermittlung Teil der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung der Satzung und somit der hierfür für erforderlich gesehenen neu zu schaffenden Stelle vorbehalten.
Ungeachtet dessen ist die Verwaltung um die Beschaffung näherer Angaben diesbezüglich bemüht und versucht durch Anschreiben an die Beherbergungsbetriebe weitergehende Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Hierzu ist anzumerken, dass seitens der Stadt Hilden keine Rechtsgrundlage zur Einforderung der Daten vorliegt und die Herausgabe der Zahlen nur auf freiwilliger Basis durch die Beherbergungsbetriebe erbracht werden kann.
Die Anschreiben an die Beherbergungsbetriebe sind bereits erfolgt. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen das Ergebnis unter Berücksichtigung einer entsprechenden Rückmeldefrist und Auswertung erst zu einem späteren Zeitpunkt, ggfs. mit der noch ausstehenden Beratung des entsprechenden Antrags der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN zukommen lassen kann.

Inhaltlich ist darauf zu verweisen, dass gemäß Beschluss vom 22.03.2022 des Bundesverfassungsgerichts in einer Satzung festgelegt werden kann, beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung auszunehmen, sie können aber auch aufgenommen werden. Aufgrund dieses Beschlusses wird in vielen Gemeinden von der Befreiung geschäftlich bedingter Übernachtungen abgesehen.
Aufgrund der Nähe zu Düsseldorf (z.B. Messe) und der Tatsache, dass Hilden gemeinhin nicht als touristisch attraktiv bekannt ist, wird verwaltungsseitig von einem eher geringeren Anteil privat veranlassten Übernachtungen ausgegangen.

Zum aktuellen Zeitpunkt sieht die Verwaltung in den dargelegten Berechnungen keinen Befreiungstatbestand für geschäftlich bzw. beruflich bedingte Übernachtungen vor, da im Falle einer Herausnahme ein verhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand einem eher geringen Einnahmepotenzial gegenüberstünde.

2) Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, die Einnahmen aus der Steuer zweckgebunden einzusetzen? Wenn ja, für welchen Bereich?

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) sind Steuern „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“
Steuern sind Abgaben, die Bund, Länder und Gemeinden den Bürgerinnen und Bürgern ohne konkrete Gegenleistung auferlegen.
Die Erhebung von Steuern dient der Erzielung von allgemeinen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und trägt somit zur Finanzierung des Haushalts bei.
Daher können mögliche Einnahmen aus einer Beherbergungssteuer nicht zweckgebunden verwendet werden, sondern fließen in den allgemeinen kommunalen Haushalt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister